

IV ZR 254/63

Verkündet am
3. Juni 1964

2539 052

Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Sonia T [REDACTED] geb. D [REDACTED],
[REDACTED] F [REDACTED] Avenue, B [REDACTED], N Y [REDACTED], USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 22. Februar 1963 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten
der Revision zu tragen. Das Revisionsverfahren
ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am ■. ■ 1911 in P ■ Kreis L ■ (Polen) geborene Klägerin stammt aus einer jüdischen Familie. Bis zum Jahre 1946 lebte sie in Polen und kam dann mit ihrem Ehemann und ihrer Tochter nach Berlin, wo die Familie sich bis zum Jahre 1948 im DP-Lager aufhielt. Im Jahre 1952 hat die Klägerin bei dem Entschädigungsamt Berlin Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Freiheit angemeldet. Durch die Bescheide vom 11. Juni 1956 und vom 1. Februar 1957 hat die Entschädigungsbehörde ihrem Antrag entsprochen und ihr wegen Zwanges zum Sterntragen, Ghettohaft und Lebens in der Illegalität in der Zeit vom 1. Dezember 1939 bis zum 22. September 1944 eine Entschädigung von 8.500 DM zugesprochen.

Im Jahre 1957 hat die Klägerin auch einen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit angemeldet. Sie will sich, insbesondere durch Mißhandlungen und Zwangsarbeit, während der Freiheitsentziehung folgende Leiden zugezogen haben: Rückenschmerzen, Magenbeschwerden, allgemeine Gliederschmerzen, Nerven- und Herzleiden.

Die Entschädigungsbehörde hat die Klägerin durch Fachärzte begutachten lassen und sodann für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1949 eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % wegen allgemeiner körperlicher und seelischer Erschöpfung und Zahnverlustes anerkannt. Unter Einstufung der Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe

- 3 -

des mittleren Dienstes ist ihr dafür eine Kapitalentschädigung von 2.640 DM und ein Heilverfahren zugesprochen worden.

Die Klägerin hat dagegen Klage erhoben mit dem Antrag, das beklagte Land zu verurteilen, ihr eine höhere Kapitalentschädigung sowie für die Zeit vom 1. November 1953 an eine Rente zu zahlen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat gegen dieses Urteil am 28. Juli 1962 Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift enthält außer dem Berufungsantrag als Begründung folgende Sätze:

Zu Unrecht hat das Landgericht Berlin den Verfolgungstatbestand, wie er durch die rechtskräftigen Bescheide des Entschädigungsamtes Berlin vom 11. Juni 1956 und 1. Februar 1957 festgestellt worden ist, in Zweifel gezogen und den von der Klägerin vorgelegten wissenschaftlich begründeten Gegengutachten nicht einmal so viel Bedeutung beigemessen, daß es die Einholung eines Obergutachtens angeordnet hätte. Die Klage ist vom Landgericht ganz summarisch und mit völlig unhaltbarer Begründung abgewiesen worden.

Eine weitere Begründung der Berufung ist innerhalb der Begründungsfrist nicht eingegangen.

Das Kammergericht hat die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen. Mit der Revision will die Klägerin erreichen, daß das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen wird.



Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß § 221 Abs. 1 BEG zulässige Revision ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin gemäß § 519 b Abs. 1 ZPO mit Recht als unzulässig verworfen, weil sie nicht innerhalb der für ihre Begründung vorgesehenen Frist in einer den Anforderungen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO genügenden Form begründet worden ist. Nach dieser Vorschrift muß die Berufungsbegründung u. a. die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. Diese Vorschrift stellt klar, daß eine völlig allgemein oder formelhaft gehaltene Begründung nicht ausreicht, um der gesetzlichen Begründungspflicht zu genügen, weil sie nicht, wie es ihr Zweck ist, dazu beitragen kann, eine beschleunigte und sachgerechte Überprüfung des angefochtenen Urteils in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht zu fördern. Zur Erreichung dieses Zweckes bedarf es vielmehr einer in sich verständlichen substantiierten Darlegung und Begründung der Bedenken, die in tatsächlicher oder rechtlicher, insbesondere etwa auch verfahrensrechtlicher Hinsicht nach der Meinung des Berufungsführers in den Punkten des angefochtenen Urteils bestehen sollen, die er angreifen will.

Auf diese aus ihrem Sinn und Zweck sich ergebenden notwendigen Erfordernisse der Berufungsbegründung ist in der Rechtsprechung wiederholt hingewiesen worden. (Vgl. LM Nr. 24 zu § 519 ZPO und die dort angeführte frühere Rechtsprechung).

Daß die Vorschrift des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO in diesem Sinne auch für das Verfahren in Entschädigungssachen gilt, hat der erkennende Senat bereits mehrfach ausgesprochen (RzW 1960, 411 Nr. 83; 1963, 380 Nr. 30).

Den hiernach geltenden Anforderungen genügt die von der Klägerin innerhalb der Berufungsbegründungsfrist eingereichte Berufungsschrift vom 20. Juli 1962 nicht. Wenn es darin zunächst heißt, das Landgericht habe zu Unrecht den Verfolgungstatbestand, wie er durch die rechtskräftigen Bescheide des Entschädigungsamts Berlin vom 11. Juni 1956 und 1. Februar 1957 festgestellt worden sei, in Zweifel gezogen, so ist nicht ersichtlich, ob damit die - irrice - Rechtsansicht geltend gemacht werden soll, das Landgericht sei an die tatsächlichen Feststellungen zum Verfolgungstatbestand, von denen die Entschädigungsbehörde in den angeführten, zum Freiheitsschaden ergangenen Bescheiden ausgegangen sei, gebunden gewesen, oder ob die Nichtberechtigung der Zweifel des Landgerichts lediglich damit begründet werden soll, daß die Entschädigungsbehörde diese Zweifel nicht gehabt habe. Die letztere Begründung wäre nichtsagend, zumal die Entschädigungsbehörde den Verfolgungstatbestand in den angeführten Bescheiden nur unter dem Gesichtspunkt zu untersuchen hatte, ob daraus ein Anspruch auf Entschädigung wegen Freiheitsschadens hergeleitet werden konnte.

Ebenso unzulänglich ist die weitere Bemerkung in der Berufungsschrift, das Landgericht habe den von der Klägerin vorgelegten wissenschaftlich begründeten

"Gegengutachten" nicht einmal so viel Bedeutung beigemessen, daß es die Einholung eines Obergutachtens angeordnet hätte. Das Landgericht hatte dargelegt, daß diese Gutachten schon deshalb nicht geeignet seien, die Stellungnahme der Ärzte Dr. Herz und Dr. Riesenfeld zu entkräften, weil sie von einem nicht nachgewiesenen Verfolgungstatbestand ausgegangen seien. Wenn die Klägerin in ihrer Berufungsschrift, ohne auf diesen vom Berufungsgericht angenommenen Mangel der Privatgutachten einzugehen, die Notwendigkeit der Einholung eines Obergutachtens lediglich mit der Tatsache begründete, daß die Klägerin diese Gutachten vorgelegt habe, so war damit für die Beantwortung der Frage, ob im vorliegenden Falle die besonderen Voraussetzungen gegeben seien, unter denen nach der Rechtsprechung der Richter ausnahmsweise verfahrensrechtlich verpflichtet ist, ein weiteres Gutachten einzuholen (MDR 1953, 605; RzW 1961, 229), nichts gewonnen. Allein mit dem Hinweis darauf, daß mehrere einander widersprechende Gutachten vorliegen, kann diese Verpflichtung selbstverständlich nicht begründet werden, zumal wenn dabei auf die Gründe, die den Erstrichter veranlaßt haben, von der Einholung eines weiteren Gutachtens abzusehen, nicht eingegangen wird.

Schließlich war auch die völlig unsubstantiierte Kritik an dem Urteil des Landgerichts, daß es die Klage ganz summarisch und mit völlig unhaltbarer Begründung abgewiesen habe, nicht geeignet, zur Rechtsfindung bei der Überprüfung des landgerichtlichen Urteils etwas beizutragen.

Nach allem kann die Revision keinen Erfolg haben.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske Wüstenberg Maaß Dr. Graf